# Ortsgemeinde Bechtolsheim

## Öffentlicher Teil der

# Niederschrift

**über die 28. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bechtolsheim der Wahlperiode 2019 – 2024**
**am 31. Januar 2023**
**im Rathaus der Ortsgemeinde Bechtolsheim**

**Beginn: 19:00 Uhr** **Ende: 20:33 Uhr**

## SITZUNGSTEILNEHMER

### ANWESEND:

| Name | Funktion | Bemerkung | Stimmrecht |
|---|---|---|---|
| **Mann, Dieter** | Ortsbürgermeister und Vorsitzender | | ja |
| **Dr. Strecker, Harald** | Erster Beigeordneter u. Ratsmitglied | | ja |
| **Uhink, Mathias** | Beigeordneter u. Ratsmitglied | | ja |
| **Borlinghaus, Axel** | Ratsmitglied | | ja |
| **Breivogel, Sylvia** | Ratsmitglied | | ja |
| **Dolata, Jens** | Ratsmitglied | | ja |
| **Eisenbarth, Holger** | Ratsmitglied | | ja |
| **Flick, Ronald** | Ratsmitglied | | ja |
| **Hassel, Markus** | Ratsmitglied | | ja |
| **Jennewein, Albert** | Ratsmitglied | | ja |
| **Maas, Helmut** | Ratsmitglied | | ja |
| **Müller, Thilo** | Ratsmitglied | | ja |
| **Scherning, Frank** | Ratsmitglied | | ja |
| **Schmelzer, Sandra** | Ratsmitglied | | ja |
| **Ullmer, Kai** | Ratsmitglied | | ja |
| **Wieland, Annedore** | Ratsmitglied | | ja |

## NICHT ANWESEND:

| Name | Funktion | Bemerkung |
|---|---|---|
| **Jennewein, Sabrina** | Ratsmitglied | |

## SCHRIFTFÜHRER - VERWALTUNGSMITARBEITER

| Name | Funktion | Bemerkung |
|---|---|---|
| **Unger, Steffen** | Bürgermeister (VG Alzey-Land) | |
| **Vomland, Elke** | Schriftführerin | |

## GÄSTE / ZUHÖRER

| Name | Funktion | Bemerkung |
|---|---|---|
| **9 Zuhörer** | | |

Ortsbürgermeister und Vorsitzender Dieter Mann begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 13.01.2023 form- und fristgerecht gemäß § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Sitzung eingeladen wurde.

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bechtolsheim fest.

Da seitens der Gemeinde und seitens der Ratsmitglieder keine Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen, erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

## Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

1. Verpflichtung eines Ratsmitglieds

2. Nachwahl zu einzelnen Ausschüssen des Gemeinderates
   *Beschlussvorlage Nr. 19-24/03/175*
   *Beratung und Beschlussfassung*

3. Bürgerbegehren "Errichtung eines Mobilfunkmastes" gem. § 17a GemO; Feststellung der Zulässigkeit
   *Beschlussvorlage Nr. 19-24/03/174*
   *Beratung und Beschlussfassung*

4. Ausschreibung Lieferung von Erdgas inkl. Netznutzung für die SLP-/ RLM-Abnahmestellen der Verbandsgemeinde Alzey-Land; Vergabe der Gaslieferung für Jahreslieferverträge mit zweifacher Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr
   *Mitteilungsvorlage Nr. 19-24/03/171*
   *Mitteilung der Verwaltung*

5. Beitritt zum kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz
   *Beschlussvorlage Nr. 19-24/03/176*

6. Bauantrag Nr. 257/2022
   Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten (Tekturplanung)
   *Beschlussvorlage Nr. 19-24/03/173*
   *Beratung und Beschlussfassung*

7. Bildung und Übertragung des Geschäftsbereichs "Friedhof"
   *Beschlussvorlage Nr. 19-24/03/172*
   *Beratung und Beschlussfassung*

8. Antrag FWG
   *Beratung*

9. Mitteilungen und Anfragen

10. Einwohnerfragestunde

# Öffentlicher Teil

## Tagesordnungspunkt 1: Verpflichtung eines Ratsmitglieds

Das langjährige Ratsmitglied Gerhard Brand hat zum 31.12.2022 sein Mandat niedergelegt. Ortsbürgermeister Mann würdigt dessen 28-jährige Mitgliedschaft im Gemeinderat, davon 5 Jahre Tätigkeit als Beigeordneter.

Als neues Ratsmitglied wird Markus Hassel von Ortsbürgermeister Mann verpflichtet und auf seine Rechte und Pflichten, insbesondere die Geheimhaltungspflicht, hingewiesen.

## Tagesordnungspunkt 2: Nachwahl zu einzelnen Ausschüssen des Gemeinderates

Durch das Ausscheiden von Herrn Gerhard Brand wird eine Nachwahl zu einzelnen Ausschüssen erforderlich.

Bei der am 19. August 2019 durchgeführten Wahl der Ausschüsse wurden die Mitglieder aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen per Akklamation gewählt. Herr Gerhard Brand gehört aufgrund des Wahlvorschlags der „SPD“ den nachfolgenden Ausschüssen als Ausschussmitglied oder als stellv. Ausschussmitglied an. Infolge seines Ausscheidens obliegt es der „SPD“ jeweils eine Ersatzperson zur Wahl vorzuschlagen.

- Friedhofsausschuss (sog. gemischter Ausschuss)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ausschuss-mitglied | **SPD** | **Hassel, Markus** | Jennewein, Albert | SPD | Stellvertreter |
| Ausschuss-mitglied | **SPD** | **Hamm, Karl** | **Ullmer, Kai** | **SPD** | Stellvertreter |

- Haupt- und Finanzausschuss

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ausschuss-mitglied | **SPD** | **Hassel, Markus** | Jennewein, Albert | SPD | Stellvertreter |

- Tourismusausschuss (sog. gemischter Ausschuss)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ausschuss-mitglied | SPD | Jennewein, Albert | **Hassel, Markus** | **SPD** | Stellvertreter |

Bei den sog. gemischten Ausschüssen muss gewährleistet sein, dass ein Ratsmitglied nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger nur von einem solchen vertreten wird.

Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt. Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der kein gewähltes Ratsmitglied ist, ruht bei Wahlen. Er wird daher bei der Berechnung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht berücksichtigt.

Die Wahl ist grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Da es sich um eine sonstige Wahl handelt, kann der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit die offene Abstimmung per Handzeichen (Akklamation) beschließen.

Beschluss:

*a) Der Gemeinderat beschließt, die Nachwahl der Ausschüsse per Akklamation durchzuführen.*

*Der Beschluss erfolgt einstimmig.*

*b) Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zur Nachfolge im Ausschuss in der oben dargestellten Zuordnung wie folgt zu:*

*- Markus Hassel als Mitglied des Friedhofsausschusses*

*- Karl Hamm als Mitglied des Friedhofsausschusses*

*- Kai Ullmer als stellv. Mitglied des Friedhofsausschusses*

*- Markus Hassel als Mitglied des Hauptausschusses*

*- Markus Hassel als stellv. Mitglied des Tourismusausschusses*

*Der Beschluss erfolgt einstimmig.*

## Tagesordnungspunkt 3: Bürgerbegehren "Errichtung eines Mobilfunkmastes" gem. § 17a GemO; Feststellung der Zulässigkeit

Am Mittwoch, den 12. Oktober 2022, wurden die Unterschriftslisten für das Bürgerbegehren zum „Funkmast in Bechtolsheim“ gemäß § 17 a GemO bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land abgegeben. Der Antrag für ein Bürgerbegehren lag der Verwaltung jedoch nicht vor.

*Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994*
***§ 17a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid***

*(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.*

*(2) Ein Bürgerentscheid ist nicht zulässig über*
*1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,*
*2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,*
*3. die Rechtsverhältnisse der Ratsmitglieder, des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der sonstigen Gemeindebediensteten,*
*4. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit den Anlagen, die Abgabensätze und die Tarife der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,*
*5. den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde, die Feststellung des Jahresabschlusses jedes Eigenbetriebes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten,*
*6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,*
*7. Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist,*
*8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren sowie*
*9. gesetzwidrige Anträge.*

*(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit ‚Ja' oder ‚Nein' zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit*

*1. bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens 9 v. H.,*
*2. 10 001 bis 30 000 Einwohnern von mindestens 8 v. H.,*
*3. 30 001 bis 50 000 Einwohnern von mindestens 7 v. H.,*
*4. 50 001 bis 100 000 Einwohnern von mindestens 6 v. H.,*
*5. mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 5 v. H.*

*der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein.*

*Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten. Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.*

*(4) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten.*

*(5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird, beschließt.*

*(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für die Gemeinde verbunden ist, hat die öffentliche Bekanntmachung auch eine von der Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden von der Verbandsgemeindeverwaltung, in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde vorgenommene Einschätzung der voraussichtlichen Kosten zu enthalten; den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

*(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein" beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat über die Angelegenheit zu entscheiden. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.*

*(8) Der Bürgerentscheid, der die nach Absatz 7 Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat, steht einem Beschluß des Gemeinderats gleich. § 42 findet keine Anwendung. Der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern.*

*(9) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.*

Das Ziel der Initiative richtet sich gegen die Errichtung eines Funkmastes in der Gemeinde Bechtolsheim. Der Bechtolsheimer Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12. Juli 2022 das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt. Das von den Antragsstellern vertretende Bürgerbegehren setzt sich dafür ein, dass eine erneute Prüfung möglicher alternativer Standorte zur Errichtung eines Funkmastes zwischen den Ortsgemeinden Bechtolsheim und Gabsheim durchgeführt wird, da die bisherigen Standorte für unzureichend geprüft empfunden werden.

Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung des Gemeinderates hat die Verbandsgemeindeverwaltung die formellen und materiellen Zulassungsvoraussetzungen geprüft. Der gesamte Vorprüfungsbericht wurde der Ortsgemeinde Bechtolsheim und dem Gemeinderat Bechtolsheim bereits im Vorfeld dieser Sitzung per Ratsinformationssystem übermittelt.

Prüfungsgegenstand der formellen Voraussetzungen sind:
1. Schriftform
2. Abstimmungsfrage, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist
3. Begründung
4. Benennung von Vertretern
5. Frist
6. Quorennachweis durch Unterschriftslisten

Das notwendige Quorum gemäß § 17 a Absatz 3 Satz 3 GemO **(6)**, welches in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern mindestens 9 % der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner beträgt, ist mit **mehr als 123 geleisteten Unterschriften bei 1.360 Wahlberechtigten erreicht**. Abgegeben wurden 237 Unterschriften, bei denen 5 die Unterschriftsberechtigung nicht besaßen oder im Rahmen der Zuordnungsprüfung wegen anderslautenden Vor- oder Nachnamen sowie Adressdaten nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnten und somit die Berechtigung fehlte.

Die formellen Voraussetzungen zu **(4 und 5)** sind erfüllt.

Bezüglich der formellen Voraussetzung zu **(1)** liegt ein formeller Fehler vor.
Die maßgebliche Vorschrift des § 17 a Absatz 3 GemO führt unter anderem dazu aus, dass das Bürgerbegehren selbst **schriftlich** bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist. Dies ist nur dahingehend erfolgt, dass die unterzeichneten Unterschriftslisten bei der Ortsgemeinde Bechtolsheim abgegeben wurden. Es fehlt somit die gesonderte Anzeige, welche von allen vertretenden Personen des Bürgerbegehrens unterzeichnet ist.

Gleiches trifft auch auf die Formulierung der Abstimmungsfrage **(2)** und deren inhaltlichen Begründung **(3)** zu.
Bezüglich der Formulierung der Frage ist nicht ersichtlich, welcher Beschluss durch Herrn Ortsbürgermeister Mann vorgenommen werden müsste. Die Begrifflichkeit eines „alternativen“ Standortes scheint darüber hinaus nicht genau definiert. Die in der Formulierung des Begehrens angelegte Unsicherheit wird nicht dadurch relativiert, dass nach der Angabe der Vertretungsberechtigten in mündlicher Anhörung das Bürgerbegehren auf eine mögliche Aussetzung des bereits erteilten gemeindlichen Einvernehmens zur Erteilung des Bauvorhabens oder der bereits erteilten Baugenehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms erklärt wird.

Für die Unterzeichner des Bürgerbegehrens wird während der inhaltlichen Begründung suggeriert, dass eine ausreichende alternative Standortprüfung nicht stattgefunden hätte. Dies ist jedoch unrichtig, da mehrere Alternativstandorte seitens des Mobilfunkbetreibers bzw. dessen Planungsbüros geprüft und untersucht wurden. Diese Standortalternativen sind in der Entscheidungsfindung des endgültigen Standortes mit eingeflossen.
Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Hierbei verkennt die Rechtsprechung nicht, dass die Begründung auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben und damit auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck zu bringen, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich ist. Auch mag die Begründung eines Bürgerbegehrens im Einzelfall Überzeichnungen und Unrichtigkeiten in Details enthalten dürfen, die zu bewerten und zu gewichten Sache des Unterzeichners bleibt. Die aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit sind jedoch überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung

tragend sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dem eine Absicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens zu Grunde lag. Maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle der Begründung ist allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Auf den Grund der unrichtigen Sachdarstellung kommt es deshalb nicht an.

Gegenstand der Prüfung der materiellen Voraussetzung sind:
1. Angelegenheit der Gemeinde
2. Entscheidungszuständigkeit des Rates
3. Kein Ausschließungsgrund nach § 17 a Absatz 2 GemO

Die materiellen Voraussetzungen sind zweifelsfrei gegeben.

**Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat daher, das Bürgerbegehren wegen Unzulässigkeit nach § 17 a GemO zurückzuweisen, da aus den vorgetragenen Ausschlussgründen die Voraussetzungen einer Zulässigkeit nicht vorliegen. Seitens der Kommunalaufsicht wird die rechtliche Auffassung hinsichtlich der gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen bestätigt.**

Der Gemeinderat hat nach § 17 a Absatz 4 Satz 2 GemO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen zu entscheiden. Die Anhörung diente dabei lediglich der Erläuterung des Begehrens. Den das Bürgerbegehren vertretenden Personen wird hiermit Gelegenheit gegeben, das Begehren zu erläutern. Die vertretungsberechtigten Personen sind zur Sitzung des Gemeinderates eingeladen worden.

**Hinweis:**
Hält der Gemeinderat das Bürgerbegehren indessen für zulässig, ist im Sinne des § 17 Absatz 5 GemO inhaltlich über den Antrag zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgerentscheid entfällt auch dann, wenn der Gemeinderat das Sachanliegen in unveränderter Form übernimmt oder wenn er die verlangte Maßnahme in einer Form beschließt, die von den das Bürgerbegehren vertretenen Personen gebilligt wird.

Anhörung der vertretungsberechtigten Person Simone Oehlhof; die Rede ist als Anlage diesem Protokoll beigefügt.
Frau Oehlhof weist darauf hin, dass die schlechte Netzabdeckung in Bechtolsheim nichts mit dem Bürgerbegehren zu tun habe. Sie berichtet, wie und warum das Bürgerbegehren entstanden ist. Das gesamte Verfahren des Bürgerbegehrens sei sehr formaljuristisch.
Das schriftliche Antragsschreiben habe sie am 01.10.2022 dem Ortsbürgermeister zugestellt. Was ein alternativer Standort für den Funkmast hätte sein können, scheint nicht genau definiert und deshalb ein gestaltbarer Fakt für den Gemeinderat.
232 Stimmen wurden abgegeben, das sind 17% der Wahlberechtigten. Das Objekt gehöre nicht in die Landschaft. Weiterhin bemängelt sie, dass der Suchkreis durch den Ortsbürgermeister nicht kommuniziert wurde und möglicherweise geeignete Grundstücke beinhalte. Das sei nicht geklärt. Deshalb könne sich der Gemeinderat das Verfahren zu eigen machen und fortführen.

Der Gemeinderat hat keine Fragen an die Initiatoren des Gemeinderates. Ortsbürgermeister Mann betont, dass der Gemeinderat es sich nicht einfach gemacht habe mit der Entscheidung und in Medien sowie im Gemeinderat informiert wurde.

Beschluss:
*Der Gemeinderat beschließt das Bürgerbegehren wegen Unzulässigkeit nach § 17 a GemO zurückzuweisen, da aus den vorgetragenen Gründen die Zulässigkeit nicht vorliegt.*

*Der Beschluss erfolgt 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.*

## Tagesordnungspunkt 4: Ausschreibung Lieferung von Erdgas inkl. Netznutzung für die SLP-/ RLM-Abnahmestellen der Verbandsgemeinde Alzey-Land; Vergabe der Gaslieferung für Jahreslieferverträge mit zweifacher Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr

Der Gaslieferungsvertrag der Ortsgemeinde Bechtolsheim lief am 31.03.2022 aus. Dementsprechend musste der Gaslieferungsvertrag neu ausgeschrieben werden.
Mit Beschluss vom 26.10.2021 wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land ermächtigt, die Ausschreibung zur Gaslieferung durchzuführen und dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Anfang des Jahres 2022 erfolgte die entsprechende Ausschreibung.
Aufgrund der im Februar 2022 steigenden Gaspreise in Verbindung mit dem Krieg in der Ukraine wurde das Vergabeverfahren für 6 Monate ausgesetzt und für das 2. und 3. Quartal des Jahres sog. Interimsverträge abgeschlossen, um die weitere Entwicklung auf dem Erdgasmarkt abzuwarten.
Da sich jedoch in der Zwischenzeit keine Marktentspannung eingestellt hatte, wurde das Vergabeverfahren im Juli 2022 weiter fortgesetzt.
Es verblieb nur 1 Angebot der Fa. EWR AG zu einem Preis von 22,1260 ct/kWH netto (ohne Biogas) in der Wertung.
Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.10.2022 und endet am 01.10.2023 mit einer Verlängerungsoption von 2-mal 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht vorher gekündigt wird.

Beschluss:

*Dieses Angebot hat die Verbandsgemeindeverwaltung gemäß der Ermächtigung angenommen und die Fa. EWR AG entsprechend mit der Erdgaslieferung ab dem 01.10.2022 beauftragt.*

*Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim hat hiervon Kenntnis genommen.*

## Tagesordnungspunkt 5: Beitritt zum kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz hat gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden den Kommunalen Klimapakt (KKP) ins Leben gerufen. Ziel des Kommunalen Klimapakts ist es, „Kommunen noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Reinland-Pfalz“ (s. Kommunaler Klimapakt - Gemeinsame Erklärung).
Der Kommunale Klimapakt besteht im Wesentlichen aus einem gegenseitigen Versprechen der Partner. Die beitretenden Kommunen verpflichten sich, ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen zu verstärken. Das Land wiederum unterstützt die Kommunen durch konkrete und zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können. Bei künftigen Landesförderungen wird ein Bonus für Mitgliedsgemeinden des Kommunalen Klimapakts angestrebt. Der Beitritt der einzelnen Kommunen ist freiwillig und ab dem 01.03.2023 durch schriftliche Erklärung möglich.

Voraussetzung für diese Erklärung ist neben dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12.12.2022 ein Beschluss des Gemeinderates, durch den sich die Ortsgemeinde verpflichtet, die Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen. Ein Beitritt der einzelnen Ortsgemeinden ist nur über die Verbandsgemeinde möglich. Ortsgemeinden, die dem Kommunalen Klimapakt beitreten möchten, müssen aber ebenfalls einen entsprechenden Beschluss fassen.
Maßnahmen, die zur Erreichung der o. g. Ziele umgesetzt werden sollen, sind beispielsweise im Bereich des Klimaschutzes:

- Erstmalige Einführung eines Energiemanagements
- Integration des Klimaschutzmanagements in die Organisation, verstärkte Aufklärungsarbeit im Rahmen des Klimaschutzmanagements
- Klimagerechter Fuhrpark
- Energetische Sanierung und Optimierung, z. B. durch geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Erneuerung der Dichtungen von Fenstern und Türen) oder Umstellung der Gebäudeheizungen
- Ausbau der erneuerbaren Energien, z. B. durch schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Dächern.

Bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen geht es unter anderem um folgende Maßnahmen:

- Erfassung von Klimawandelfolgen
- Ausarbeitung von Anpassungsmaßnahmen

Maßnahmen im Hochwasserschutz: Erstellen eines Hochwasservorsorgekonzeptes, Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich wie z. B. Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz.

Der Beitritt ermöglicht es, Förderanträge zu stellen, z. B. bei Maßnahmen wie Photovoltaik für die Kindertagesstätte. Der Beitritt beinhaltet die Verpflichtung, klimagerecht/er zu handeln. Axel Borlinghaus regt an, über die Erzeugung alternativer Energien zur Nutzung in der Gemeinde nachzudenken.
Bürgermeister Unger weist darauf hin, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Grundschule (Geothermie) und die Umstellung auf LED bei der Straßenbeleuchtung bereits Beiträge im Sinne des Klimapaktes seien.
Ronald Flick hält einen Klimamanager und die Maßnahmen für unterstützungswert.

<u>Beschluss:</u>

*Auf Vorschlag der Verwaltung beschließt der Gemeinderat den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Die Ortsgemeinde verpflichtet sich hiermit, ihre Bemühungen im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz zu verstärken sowie hierfür schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen. Das Land sagt der Ortsgemeinde dafür umfangreiche Unterstützung zu.*

*Der Beschluss erfolgt einstimmig.*

## Tagesordnungspunkt 6: Bauantrag Nr. 257/2022 Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten (Tekturplanung)

Es liegt eine Tekturplanung für das Mehrfamilienwohnhaus auf dem Grundstück, Kleine Bahnhofstraße 35, Flur 22 Nr. 216, Bechtolsheim, vor.

Gegenüber der bisherigen Baugenehmigung werden die Doppelparker in Garagen und weitere 3 nicht überdachte Stellplätze geändert.

Die Außenfassade im Bereich der Süd-West-Seite wird dahingehend geändert, dass zwei Fensterformate verkleinert werden.

Die Grundflächenzahl verändert sich geringfügig durch die baulichen Anpassungen auf GRZ I 0,349 und GRZ II auf 0,598.

Die Geschossflächenzahl liegt bei 1,15. Die maximal zulässigen Werte des Bebauungsplanes "Um den Bahnhof - Neufassung-" werden eingehalten.

Anstatt 12 Stellplätze werden nunmehr nur noch 9 Stellplätze nachgewiesen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land empfiehlt Zustimmung zur Tekturplanung.

Beschluss:

*Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.*

*Der Beschluss erfolgt mit 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen.*

## Tagesordnungspunkt 8: Bildung und Übertragung des Geschäftsbereichs "Friedhof"

Ehrenamtlichen Beigeordneten kann gemäß § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) die Leitung von Geschäftsbereichen übertragen werden. Die Beigeordneten sind in dem ihnen übertragenen Geschäftsbereich Vertreter des Ortsbürgermeisters (ständige Vertreter). Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt nach § 46 Absatz 1 Satz 2 GemO derjenige den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben gehören.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedürfen gemäß § 50 Absatz 4 GemO der Zustimmung des Gemeinderats.

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bechtolsheim vom 19. August 2019, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 7. Dezember 2022, regelt in § 5 Absatz 2, dass für die Verwaltung der Gemeinde ein Geschäftsbereich gebildet wird, der auf einen Beigeordneten zu übertragen ist.

Ortsbürgermeister Dieter Mann hat für die Verwaltung des Friedhofs den Geschäftsbereich „Friedhof“ gebildet. Die Leitung dieses Geschäftsbereichs wird dem Beigeordneten Mathias

Uhink mit Wirkung vom 1. Januar 2023 übertragen. Mit der Übertragung des Geschäftsbereichs übernimmt Beigeordneter Uhink den Vorsitz im Friedhofsauschuss der Ortsgemeinde Bechtolsheim. Das bedeutet, dass der Ortsbürgermeister in diesem Ausschuss nur als Gemeinderatsmitglied teilnimmt.

Beschluss:

*Der Gemeinderat stimmt der Bildung und Übertragung des Geschäftsbereichs „Friedhof" mit Wirkung vom 1. Januar 2023 auf den Beigeordneten Mathias Uhink, wie oben dargelegt, zu.*

*Der Beschluss erfolgt einstimmig.*

Hinweis: Ortsbürgermeister Mann und Beigeordneter Mathias Uhink nehmen an der Abstimmung nicht teil.

## Tagesordnungspunkt 9: Antrag FWG

In dem vorliegenden Antrag der FWG geht es um den Vorschlag eine Gestaltungssatzung für den Innenbereich der Ortsgemeinde zu erstellen. Ronald Flick erläutert das Anliegen sowie die Vorteile einer Gestaltungssatzung, da es für den alten Ortskern keinen Bebauungsplan gibt und es Ziel sein sollte, die Charakteristik des alten Ortskerns zu bewahren.
Dr. Strecker hält eine Gestaltungssatzung für ein gutes Hilfsmittel bei einer Ablehnung von Bauanträgen etc.
Dr. Dolata wünscht sich eine Erhaltungssatzung, um die Nachhaltigkeit vor allem im historischen Ortskern zu gewährleisten.
Anne Wieland befürwortet den Antrag und beantragt, diesen an den Bauausschuss zu verweisen.
Kai Ullmer schließt sich diesen Ausführungen an.

Beschluss:

*Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Verweis des Antrages der FWG zur Erstellung einer Gestaltungssatzung an den Bauausschuss zu.*

*Der Beschluss erfolgt einstimmig.*

## Tagesordnungspunkt 10: Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Mann informiert über folgende Gemeindeangelegenheiten:

- Kreditaufnahme 120.000,- € bei der Volksbank Alzey zu einem Zinssatz von 3,18% p.a.
- Vantage Towers wird Übergangs-Antenne stellen
- Einwohner zum 31.12.2022: mit Hauptwohnsitz 1.810, mit Nebenwohnsitz 34

- Ehrenamt: Bürgermeisterdienstversammlung Aufruf: Mithelfer im Zusammenhang mit dem Bürgerbus werden gesucht
- Termine:
  02.03.2022 - Friedhofsausschusssitzung
  04.03.2022 - Bauausschusssitzung

Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

- Axel Borlinghaus bittet darum, die Ergebnisse aus der Hochwasserschutz-Information auf die Tagesordnung des Bauausschusses zu setzen.
- Axel Borlinghaus weist darauf hin, dass die Homepage der Ortsgemeinde nicht mehr den Sicherheitsanforderungen entspricht und überarbeitet werden sollte.
  Ortsbürgermeister Mann wird Herrn Kalus darauf ansprechen.
- Anne Wieland möchte Grundschule und Kindertagesstätte bei der Verschönerung der Stromkästen einbeziehen, auch Vereine könnten z. B. ihr Logo dort anbringen.
  Ortsbürgermeister Mann steht mit dem EWR in Kontakt. Es muss ein Vertrag abgeschlossen werden und die Grundierung muss erfolgt sein.
- Helmut Maas lobt den gelungenen Neujahrsempfang und empfiehlt die Beibehaltung dieser Veranstaltung.

## Tagesordnungspunkt 11: Einwohnerfragestunde

Herr Karl zeigt sich fassungslos, über die Ablehnung des Bürgerentscheides; er hätte sich mehr Transparenz gewünscht.
Ortsbürgermeister Mann nimmt die Aussage zur Kenntnis und teilt mit, dass der provisorische "Übergangs"-Mast an der in Rede stehenden Stelle errichtet werden soll.

Frau S. Oehlhof merkt an, dass vielen Bürgern Informationen von Seiten der Gemeinde gefehlt hätten. Sie wünscht sich eine offenere Kommunikation, z. B. auch über die Kanäle Instagram und Facebook.

Es gibt keine weiteren Fragen.

Ortsbürgermeister und Vorsitzender Dieter Mann bedankt sich für die Beratung und schließt um 20:33 Uhr die Sitzung.

Schriftführerin: Elke Vomland _____

Vorsitzender: Dieter Mann _____